



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

11. Eigene Stellungnahme

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

niemals die Bedeutung gehabt, daß die gesamte Lebenslage der Gemeinfreien bei beiden Ständen völlig identisch sei. Vielmehr hat man mit dieser Feststellung nur die Gemeinsamkeit gewisser Merkmale ausdrücken wollen, ohne Verschiedenheiten in anderer Richtung auszuschließen. Das rechtsgeschichtliche Bild der Ständegliederungen bei den verschiedenen Stämmen bietet durchaus nicht die schematische Gleichheit, die Lintzel beanstandet.

Die Ergebnisse der Rechtsgeschichte sind von Generationen von Rechtshistorikern durch sorgfältige Beobachtung und kritisch überlegte Verwertung der Beobachtung gewonnen worden. Weder Gleichmacherei noch Nichtbeachtung geschichtlicher Vorgänge sind festzustellen. Dies gilt ganz besonders von unserem größten Rechtshistoriker, von Heinrich Brunner. Dadurch, daß ich immer wieder genötigt bin, gegen Einzelausführungen Brunners Stellung zu nehmen, wird meine allgemeine Hochschätzung seiner Arbeit nicht gemindert⁸¹⁾ und das Bedürfnis erhöht, ihn gegen unverdiente Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Gerade die Berücksichtigung geschichtlicher Vorgänge ist bei Brunner in der Regel vorbildlich.

11. Meine eigene Stellung zu der Ständelehre ist dadurch gekennzeichnet, daß ich die hohe Wertung der altfreien Abkunft auch für solche Gebiete vertrete, für die in der älteren Lehre eine Zurückdrängung des Standes der Altfreien zugunsten eines Vorrechtsstandes auf Grund anderer Vorzüge vertreten wurde (Sachsen, Friesland, Thüringen, Hamaland) und damit im Zusammenhange dadurch, daß ich die technische Bezeichnung des Altfreien bei den deutschen Stämmen in den Rechtsworten edel, Edeling und Adeling sehe. Deshalb handelt es sich bei der Ständekontroverse, wie ich nochmals betonen muß, um den tiefsten Gegenstand rechtsgeschichtlicher Forschung und die rechtsbildenden Wertideen des Volkes, nicht, wie Lintzel⁸²⁾ meint, um die Anwendung nichtssagender Worte. Auch diese meine Ständelehre ist nicht aus Schematismus oder dem Bedürfnisse einer Gleichmacherei hervorgegangen, sondern sie stützt sich auf damals neue Beobachtungen (Frilingsstellen, Münzverhältnisse), auf die Einbeziehung der friesischen und sächsischen Nachrichten des ganzen Mittelalters und auf eine zutreffendere Berücksichtigung der Übersetzungsvorgänge. Die

81) Diese Anerkennung habe ich Brunner immer gezollt. Vgl. Sachsen-
spiegel S. 649 oben.

82) Vgl. oben S. 3, 34.

Arbeiten Lintzels geben mir keine Veranlassung von der allgemeinen Ansicht oder von meiner eigenen Auffassung der Altfreien abzugeben.

12. Die Übereinstimmung in den Standesrechten der deutschen Stämme hat ihre Grenzen und schließt, wie oben hervorgehoben, erhebliche Verschiedenheiten nicht aus. Aber sie geht doch so weit, daß sie eine allgemeine Kennzeichnung der in der Standesgliederung wirksamen Hauptidee gestattet.

Für alle deutschen Stämme läßt sich m. E. diejenige Feststellung treffen, die ich für Sachsen in folgenden Worten vertreten hatte⁸³⁾: „Die Weisheit unseres Volkes hatte die Tragweite der Vererbung für den Wert des Mannes lang erkannt, bevor sie durch die moderne Wissenschaft nachgewiesen wurde. Geschichte, Sage und Dichtung zeigen in dem Bewußtsein unseres Volkes die Hochschätzung der Abkunft. Man kann von einer „Bluttheorie“ reden. Diese Wertschätzung mußte auch auf rechtlichem Gebiet wirksam werden und zu einer Bevorzugung desjenigen Mannes führen, der aus den alten Volksgeschlechtern stammte, vor demjenigen Manne, in dessen Adern unfreies, daher unkontrollierbares, vielfach stammfremdes Blut floß. Wenn Tacitus sagt ‚impares libertini argumentum libertatis‘, so liegt m. E. in diesen Worten nicht nur ein einfaches Zeugnis für das Bestehen der Libertinengrenze als Rechtsnorm, sondern zugleich ein Zeugnis für die hohe Wertbetonung dieser Rechtsnorm.“

83) Vgl. Standesgliederung S. 10.